

Niederschrift über die 17. Sitzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Samstag, 26. November 2022, in der Petruskirche in Kiel.

TOP 1 Gottesdienst

Die Synodentagung beginnt um 10.00 Uhr mit einer Andacht in der Petruskirche. Die Krankenhauseelsorgerinnen, Pastorin Wiebke Ahlfs und Pastorin Ulrike Schilling, gestalten die Andacht.

TOP 2 Begrüßung und Grußworte

Präses Michael Rapp setzt die Synodentagung fort und bedankt sich für die Gestaltung der Andacht. Er begrüßt die ständigen Gäste, Pröpstin Almut Witt und Propst Stefan Block, Oberkirchenrätin Deike Möller als Kontaktperson für unseren Kirchenkreis aus dem Landeskirchenamt und die Pressevertreter, Gäste und die Synodalen.

Präses Michael Rapp begrüßt insbesondere Vizepräses Pastorin Simone Pottmann mit einem Blumenstrauß nach Abschluss des Besetzungsverfahrens zur Wahl einer Pröpstlichen Person im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf. Er bedauert, dass sie nicht gewählt wurde, freut sich aber, dass sie dem Synodenpräsidium erhalten bleibt.

Er dankt den Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung und der Kirchengemeinde für die Vorbereitung der Synode.

Vizepräses Falk Stadelmann verliest das Grußwort des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein.

Nach § 7 der Geschäftsordnung werden Silke Hammerich und Andreas Köpp, Mitarbeitende der Kirchenkreisverwaltung, *einstimmig* als Schriftführerin bzw. Schriftführer gewählt.

TOP 3 Verpflichtung / Gelöbnis

Tjaard Jacobsen, Jugenddelegierter, sowie Heike Koplin nehmen erstmals an einer Tagung der Kirchenkreissynode teil und werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Präses Michael Rapp trägt das Gelöbnis vor und die zu Verpflichtenden bestätigen mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

TOP 4 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 20 der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode durch Namensaufruf. Es sind **73** Synodale anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

TOP 5 Festsetzung der Tagesordnung

Die den Synodalen fristgerecht zugegangene vorläufige Tagesordnung wird ohne Änderungen bzw. Ergänzungen *einstimmig* beschlossen:

Tagesordnung

1. Andacht (Pastorinnen Ahlfs und Schilling)
2. Begrüßung, Präliminarien und Grußworte
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung / Gelöbniß
5. Festsetzung der Tagesordnung
6. Fragestunde
 - 6.1 Frage der Synodalen Magret Bonin
7. Wahlen
 - 7.1 Nachwahl einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für den Umweltausschuss
 - 7.2 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds für den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode im Juli 2023
 - 7.3 Nachwahl von zwei stellv. ehrenamtlichen Mitgliedern für den Kirchenkreisrat
8. Jahresabschluss 2021 Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
9. Zu Kindertagesstätten
 - 9.1 Antrag der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster
 - 9.2 Antrag der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt
 - 9.3 Antrag der Ev.-Luth. Anscharkirchengemeinde Neumünster
 - 9.4 Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling
 - 9.5 Aufnahme eines Darlehens
10. Haushalt des Ev.-Luth Kirchenkreises Altholstein 2023
11. Gebührensatzung für Leistungen der Kirchenkreisverwaltung und der Mitarbeitervertretung
12. Pfarrstellenangelegenheiten
 - 12.1 Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling
 - 12.2 Fortsetzung der Pfarrstellenplanung / Pfarrstellenrahmenplan
 - 12.3 Pfarrstellenänderungen
 - 12.3.1 Einrichtung von Pfarrstellen in der Nordkanalregion
 - 12.3.2 Einrichtung einer Kirchenkreispfarrstelle/Citykirchenarbeit
13. Wahlbeschluss für die Kirchenkreissynode
14. Berichte
 - 14.1 Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates
 - 14.2 Bericht von der September- und November-Tagung der Landessynode 2022
 - 14.3 Bericht zur Kirchengemeinderatswahl
 - 14.4. Bericht Vorbereitungsausschuss Themensynode
15. Ankündigungen und Hinweise (u.a. Synodentermine für 2023)
16. Reisesegen

Doris Schmidt, Abteilungsleitung Haushalt und Finanzen (Kirchenkreisverwaltung), wird das Rederecht erteilt.

Einstimmig beschlossen

TOP 6 Fragestunde

Werkesyndonale Margret Bonin hat fristgerecht eine Frage eingereicht. Sie ist nicht anwesend. Präses Michael Rapp verliest die Frage. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf der Kirchenkreissynode am 26. August 2022 berichtete Dr. Cordelia Andreßen über den Beschluss der Sondertagung der Landessynode am 5. / 7. Mai 2022. Darin wurde eine „Friedenserklärung“ beschlossen, die Waffenlieferungen in die Ukraine – ein Kriegsgebiet - befürwortet.

Die Landessynode erklärt dies wie folgt: „Das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine ist rechtlich wie ethisch anzuerkennen. Die Lieferung von Waffen zur völkerrechtlich legitimierten Selbstverteidigung ist aus Sicht der Synode vertretbar. Es geht darum, zivilgesellschaftliche Strukturen zu erhalten, die durch eine russische Okkupation ebenso bedroht wären, wie die freie Zivilgesellschaft in Russland es jetzt ist.“

Für mich ist dieser Beschluss eine unübersehbare Kehrtwende auf dem „Pilgerweg des Friedens“ der ev.-luth. Kirche.

Noch im November 2017 veröffentlichte die Nordkirche ihr Positionspapier „Gerechter Friede“. Darin heißt es: „Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein ... Alle Versuche, Recht, Gerechtigkeit und Frieden mit militärischer Gewalt durchzusetzen, führen weg von christlich-ethischen Vorstellungen.“

Daher frage ich:

1. Gab es zur Friedenserklärung 2022 Gegenpositionen. Wenn „Ja“, welche?

Zusatzfragen:

1. Mit welchem Stimmverhältnis wurde die „Friedenserklärung“ von wie vielen Synodalen beschlossen?

2. Finden sich in der KK-Synode Altholstein 11 Synodale, die einen Antrag auf Diskussion der Friedenserklärung von 2022 unterstützen würden?

Christin, „auf dem Pilgerweg zum gerechten Frieden“:

„Lieber Opfer als Täter...“

„Lass dein Schwert stecken...“

Deutsche mit besonderem historischen Hintergrund:

Russische, stalinistische Okkupation in Osten Deutschlands und 40 Jahre SED-Diktatur wurden nach „friedlicher Revolution“ 1989 abgelöst - ohne Blutvergießen - mit weniger als 250 Mauertoten.

Wie kann die ev.-luth. Kirche danach noch 1000e von Toten durch unsere Waffenlieferungen in die Ukraine rechtfertigen?

Vizepräses Falk Stadelmann antwortet.

Die Antwort ist Anlage dieser Niederschrift.

-Vizepräses Pastorin Simone Pottmann übernimmt die Sitzungsleitung-

TOP 7 Wahlen

TOP 7.1 Nachwahl einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für den Umweltausschuss

Die Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Pastorin Simone Bremer, bringt den Tagesordnungspunkt ein und schlägt aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Synodale Annette Schneider als Kandidatin für den Umweltausschuss vor.

Sie ist bereit zu kandidieren und stellt sich vor.

Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht nominiert.

Es wird durch Handzeichen gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerstand gegen eine Wahl durch Handzeichen erhebt.

Annette Schneider wird *einstimmig bei 1 Enthaltung gewählt.*

Annette Schneider nimmt die Wahl an.

TOP 7.2 Nachwahl eines ehrenamtlichen Mitglieds für den Vorbereitungsausschuss zur Themensynode im Juli 2023

Die Vorsitzende des Nominierungsausschusses teilt den Synodalen mit, dass für die Nachwahl eines stellvertretenden ehrenamtlichen Mitglieds in den Kirchenkreisrat keine Kandidatinnen / Kandidaten gefunden wurden. Eine Wahl findet daher nicht statt.

TOP 7.3 Nachwahl von zwei stellv. ehrenamtlichen Mitgliedern für den Kirchenkreisrat

Die Vorsitzende des Nominierungsausschusses bringt den Tagesordnungspunkt ein und schlägt aus der Gruppe der ehrenamtlichen Synodalen Jochen Baumann-Schölzke als Kandidaten vor.

Er ist bereit zu kandidieren. Jochen Baumann-Schölzke stellt sich vor.

Weitere Kandidatinnen / Kandidaten werden nicht nominiert.

Es wird durch Handzeichen gewählt, da nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerstand gegen eine Wahl durch Handzeichen erhebt.

Jochen Baumann-Schölzke wird *einstimmig bei 2 Enthaltungen* gewählt.

Jochen Baumann-Schölzke nimmt die Wahl.

-Präses Michael Rapp übernimmt die Sitzungsleitung-

TOP 8 Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss für den Ev.-Luth. Kirchenkreis fasst das Rechnungswesen des Rechnungsjahres 2021 zusammen und dokumentiert die finanzielle Lage sowie das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Pastor Christian Sievers, bringt den Tagesordnungspunkt für den Finanzausschuss ein und erläutert die in der Gesamtabrechnung aller Abrechnungskreise positiv ausgefallene Jahresrechnung.

Auf der Grundlage eines positiven Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes empfiehlt Pastor Sievers der Synode, Entlastung zu erteilen. Der Verwaltung, insbesondere der Abteilungsleiterin Haushalt und Finanzen, Doris Schmidt, und den Mitarbeitenden wird für die Ausführung und Umsetzung gedankt.

Beschluss:

Der Kirchenkreissynode liegt das Jahresabschlussergebnis mit der Bilanz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 31. März 2022 mit einer Bilanzsumme von 78.846.628,22 € vor. Da keine wesentlichen Feststellungen gemacht wurden, wird auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Nordkirche (RPA) mit Bericht vom 18. Juni 2022 folgender Beschluss gefasst:

Die Kirchenkreissynode beschließt, das Jahresabschlussergebnis 2021 wie folgt festzustellen:

Ergebnisrechnung Gesamt – alle Abrechnungskreise –

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	1.546.257,20€
➤ Rücklagenzuführungen	1.683.620,44€
➤ Rücklagenentnahmen	453.282,58€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen	315.919,34€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	687.069,81€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	371.150,47€

Abkr 00: Kirchenkreisverwaltung

➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von	797.310,61€
➤ Rücklagenzuführungen	797.310,61€
➤ Rücklagenentnahmen	0,00€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme	0,00€

Abkrks 01: Finanzverteilung

(Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

- | | |
|--|-------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 0,00€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenzuführung | 0,00€ |
- Die Steuermehreinnahme beträgt 5.198.174,69€ und wurde gemäß Haushaltsbeschluss den entsprechenden Sonderposten wie folgt zugeführt:

SoPo Kirchensteuerausgleich	5.097.686,45€
SoPo Kita-Förderung	100.488,24€

Abkrks 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenhausseelsorge u.a.)

- | | |
|--|-------------|
| ➤ Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegungen von | 122.173,59€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen | 26.030,75€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen | 148.204,34€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme | 0,00€ |

Abkrks 05: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste

(Zuschuss für Frauenarbeit, Beratungsstellen, Jugendarbeit u.a.)

- | | |
|--|------------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 20.686,35€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen | 22.186,35€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen | 1.500,00€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme | 0,00€ |

Zum Ausgleich des Abrechnungskreises erfolgte eine Zuweisung in Höhe von 793.653,30€

Abkrks 06: Kirchenkreis Zentrum für kirchliche Dienste -Refinanzierte Arbeitsbereiche-

(Zuschuss für Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises, Beratungsstellen, Jugendhäuser u.a.)

- | | |
|--|-------------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 463.901,54€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen | 463.901,54€ |
| ➤ Rücklagenentnahmen | 0,00€ |
| ➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenentnahme | 0,00€ |

Abkrks 10: Kirchenkreis Immobilienwirtschaft

- | | |
|--|-------------|
| ➤ Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegungen von | 386.532,29€ |
| ➤ Rücklagenzuführungen | 374.191,19€ |

➤ Rücklagenentnahmen	303.578,24€
➤ Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegungen	315.919,34€
➤ Ausweis Tilgung Darlehen	687.069,81€
➤ Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	371.150,47€

Der Jahresabschluss 2021 für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird in der vorliegenden Fassung ohne Auflagen abgenommen.

- Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2020 gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz (HhFG) Entlastung erteilt.
- Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlusses 2021 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

-Vizepräses Falk Stadelmann übernimmt die Sitzungsleitung-

TOP 9 Kindertagesstätten

Die allgemeine Einbringung der Tagesordnungspunkte erfolgt für den Kirchenkreisrat durch sein Mitglied Matthias Gemmer, Mitglied im Kita-Ausschuss. Die einzelnen Berichte der Regionalleitungen zu den jeweiligen Anträgen werden den Synodalen nahegelegt. Insgesamt gibt es in den Kindertagesstätten große Personalprobleme. Das im Bericht angesprochene Qualitätsmanagement ist in Arbeit. Die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums hat sich vorteilhaft ausgewirkt. Zusammenfassend werden die Trägerwechsel befürwortet.

TOP 9.1 Antrag der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster

Beschluss:

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster mit Beschluss vom 24. März 2022 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2023 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises unter folgenden Voraussetzungen vorzulegen anzunehmen:

1. Mit diesem Wechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Wichern-Kirchengemeinde Neumünster.
2. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2023 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.

3. Ein Mietvertrag über die Rechte und Pflichten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

Einstimmig beschlossen

TOP 9.2 Antrag der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt Neumünster- Gartenstadt

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt mit Beschluss vom 17. Februar 2022 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2023 durch den Kirchenkreis anzunehmen gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises und unter folgenden Voraussetzungen:

1. Mit diesem Wechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt.
2. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2023 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.
3. Ein Mietvertrag über die Rechte und Pflichten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

Einstimmig beschlossen

TOP 9.3 Antrag der Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster mit Beschluss vom 16. Februar 2022 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2023 durch den Kirchenkreis anzunehmen gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises und unter folgenden Voraussetzungen:

1. Mit diesem Wechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster.

2. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2023 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.
3. Ein Mietvertrag über die Rechte und Pflichten des Kirchenkreises und der Kommunalgemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

Einstimmig beschlossen

TOP 9.4 Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling mit Beschluss vom 03. November 2021 auf Übernahme der Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte zum 01. Januar 2023 durch den Kirchenkreis anzunehmen und der Synode gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kitawerk des Kirchenkreises und unter folgenden Voraussetzungen vorzulegen:

1. Mit diesem Wechsel übernimmt der Kirchenkreis Altholstein alle vertraglichen Verpflichtungen für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling.
2. Das Kindertagesstättenwerk übernimmt im Rahmen seiner durch den Kirchenkreis Altholstein zugewiesenen Aufgaben zum 01. Januar 2023 die Gesamtverantwortung für den laufenden Betrieb und erfüllt damit alle Aufgaben eines Trägers für die Kindertagesstätte.
3. Ein Mietvertrag über die Rechte und Pflichten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zur Nutzung des Gebäudes ist vor dem Zeitpunkt der Übernahme einvernehmlich zu schließen.

Einstimmig beschlossen

TOP 9.5 Aufnahme eines Darlehens

Für den Kirchenkreisrat bringt sein Mitglied Matthias Gemmer die Vorlage ein.

Das Gebäude der Kindertagesstätte Vicelin ist ein anerkannter Sanierungsfall und kann als Kindertagesstätte nicht mehr betrieben werden. Die Stadt Neumünster hat starkes Interesse am Weiterbetrieb der Kindertagesstätte mit einem kirchlichen Träger und unterstützt die Sanierung mit erheblichen Mitteln. Die Ratsversammlung hat am 15. Februar 2022 dem Sanierungs- und Finanzierungsplänen zugestimmt.

Die Höhe der Baukosten beruht auf den Berechnungen des Architekten, die nach eigenen Angaben auch bei der gegenwärtigen allgemeinen Kostensteigerung die Summe von 2 Millionen Euro nicht überschreiten wird.

Diskutiert wird über mögliche Mehrkosten.

Antrag:

Mariano Córdova beantragt das Wort „maximal“ vor den Betrag von 1.845.900,00 € im Beschlussvorschlag zu setzen. Der Antrag wird von mehr als zehn Synodalen unterstützt. Nach einigen Wortmeldungen wird der **Antrag** zur Abstimmung gestellt und *mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen* **abgelehnt**.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Kostenanteil der Stadt Neumünster für die Sanierung der Kindertagesstätte Vicelin in Höhe von 1.845.900,00€, durch ein Darlehen zu finanzieren. Zins und Tilgung werden über die gesamte Laufzeit des Darlehens (25 Jahre) von der Stadt Neumünster refinanziert.

Einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

-Präses Michael Rapp übernimmt die Sitzungsleitung-

TOP 10 Haushalt des Ev.-Luth Kirchenkreises Altholstein 2023

Für den Kirchenkreisrat bringt Matthias Gemmer den Haushalt 2023 ein.

Der Haushalt ist solide finanziert und der Kirchenkreis Altholstein befindet sich in einer guten finanziellen Situation. Gleichwohl stehen insgesamt weniger Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Eine kritische Überprüfung vorhandener Strukturen, Beschleunigung von Reformprozessen und eine Prioritätendiskussion („Wofür steht Kirche eigentlich?“) sind aus seiner Sicht unumgänglich und müssen zielführend diskutiert werden auch im Hinblick auf sinkende Mitgliederzahlen und anhaltend hohe Austrittszahlen.

Die Finanzierung der Friedhöfe bleibt weiter ein Problem.

Im Haushalt 2023 des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein ist ein Betrag in Höhe von 1.000.000 € eingestellt worden, um den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und dem Kirchenkreis selbst unter bestimmten Voraussetzungen Energiekostenzuschüsse gewähren zu können.

Für die gute Vorbereitung richtet Matthias Gemmer einen besonderen Dank an die Haushalts- und Finanzabteilung, vor allem an die Abteilungsleiterin, ferner an den Finanzausschuss bzw. seinen Vorsitzenden, Pastor Christian Sievers, der zum ersten Mal die Stellungnahme des Finanzausschusses zum Haushalt des Kirchenkreises einbringen wird.

Für den Finanzausschuss nimmt Pastor Christian Sievers Stellung und schließt sich den Worten von Matthias Gemmer an.

Auch er richtet seinen Dank an die Haushalts- und Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung und den Kirchenkreisrat für die gute Abstimmung und Vorarbeit. Abschließend empfiehlt er, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Die Einzelaussprache über den Haushalt 2023 erfolgt nach einzelnen Abschnitten auf der Grundlage des Haushaltsbeschlusses

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Finanzverteilung, Finanzverteilung / Abrechnungskreis 01, Kirchenkreisanteil / Abrechnungskreise 03, 05, 06, 10 und Gemeindeanteil (Ifd. Nr. 2.1 – 5)

Einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

2. Darlehensaufnahme, Kassenkredite, Innere Darlehensaufnahme, Bürgschaften, Verpflichtungsermächtigungen, Ausgaben für Investitionen, Sperrvermerke, Übertragbarkeit / Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge, Über- und außerplanmäßige Maßnahmen, Stundung ..., Feststellungsvermerke – Kirchenkreisverwaltung und Anordnungsbefugnisse Kirchenkreis (Ifd. Nr. 6 – 18)

Einstimmig beschlossen

3. Beauftragung, Haushaltsausgleich ... mit den Ifd. Unterpunkten, Deckungsfähigkeit mit den Ifd. Unterpunkten, Ausgabenwirksame Beschlüsse, Finanzplanung, Stellenplan und Veröffentlichung (Ifd. Nr. 19 – 25)

Einstimmig beschlossen

Es folgt die Gesamtabstimmung über den Haushaltsbeschluss 2023.

Beschluss

1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben

Gemäß § 16 des Kirchengesetzes über die Haushaltsführung (Haushaltsführungsgesetz – HhFG) vom 28. November 2013 wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 festgestellt.

Der Haushalt 2023 enthält im Ergebnisplan folgende Ergebnisse:

Abkrks 00: Kirchenkreisverwaltung (mit Stabsstelle Recht und Datenschutz/IT-Sicherheit)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	235.730,00 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	-- €
Finanzierungsanteil für Investitionen	-- €

Abkrks 01: Finanzverteilung

Pfarrbesoldung, Pflichtrücklagenzuführung, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kitas, Kirchensteuern)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	-- €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	-- €

Abkrks 03: Kirchenkreis

(Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss Diakonisches Werk Altholstein GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Friedhöfe u.a.)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	561.870,00 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	-- €
Finanzierungsanteil für Investitionen	-- €

Abkrks 05: Kirchenkreis

(Zentrum kirchlicher Dienste, Arbeitsbereiche Frauen, Jugend, Regionale ökumenische Arbeitsstelle u.a.)

Jahresfehlbetrag vor Rücklagenbewegung von	690,00 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	-- €
Finanzierungsanteil für Investitionen	-- €

Abkrks 06: Kirchenkreis

(Zentrum kirchlicher Dienste, refinanzierte Arbeitsbereiche Jugend, Beratung, Fachberatung Kindertagesstätten, Arbeitsbereich Kindertagesstätten)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	393.530,00 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	-- €

Abkrks 10: Kirchenkreis

(Immobilienwirtschaft)

Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung von	480.690,00 €
Bilanzergebnis nach Rücklagenbewegung	298.160,00 €
Liquiditätsabfluss Tilgung	612.200,00 €
nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge	314.040,00 €

Sämtliche Abrechnungskreise bilden den Gesamthaushalt. Die Abrechnungskreise 03, 05, 06 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

Daneben werden Teilhaushalte für den Arbeitsbereich Kindertagesstätten des Zentrums kirchlicher Dienste und für die Friedhöfe des Kirchenkreises erstellt. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses)

2. Finanzverteilung

2.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 26. August 2022 auf 34.894.600 € festgesetzt.

2.2 Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den	
Gemeinschaftsanteil	16.579.537 €
Kirchenkreisanteil	4.578.800 €
Gemeindeanteil	13.736.300 €

2.3 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Kirchenkreis: **25,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse
- Kirchengemeinden: **75,00 v. H.** der verbleibenden Verteilmasse

2.4 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vorphundertatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt: **5,0 %** der Kirchensteuer

3. Finanzverteilung (Abrechnungskreis 01)

3.1 Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von 1.253.310,00 €

zuzüglich Zinsen festgelegt.

3.2 Für die Kirchenkreisverwaltung, Kostenstelle 00765000, werden Mittel in Höhe von 4.200.000 €

bereitgestellt.

3.3 Für die Pfarrbesoldung, Kostenstelle 01614000, werden Mittel in Höhe von 9.030.400€

bereitgestellt.

3.4 Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Kostenstelle 01922000, werden 5 % der Kirchensteuer somit Mittel in Höhe von 1.596.325€

bereitgestellt.

3.5 Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Kostenstelle 01740010, werden Mittel in Höhe von 200.000€

bereitgestellt.

3.6 Für die Kosten des Konzeptes „Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Altholstein“ Kostenstelle 01029000, werden
Mittel in Höhe von 125.700€

bereitgestellt.

3.7 Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) der Kirchenkreisverwaltung werden durch Kosten- und Leistungsrechnung bei

drittmittelfinanzierten Einrichtungen und von den Friedhöfen Verwaltungskosten erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.

3.8 Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Arbeitssicherheit und Versicherungsleistungen werden von drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage: Gesamtaufwendungen des Vorjahres, Umlageschlüssel ist die nach den Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) rechnerisch ermittelte Anzahl der Vollzeitstellen des Vorjahres.

4. Kirchenkreisanteil (Abrechnungskreise 03/05/06/10)

4.1 Für die durch Beschluss des Kirchenkreisrates vom 20. Juni 2019 festgelegten refinanzierten Arbeitsbereiche des Zentrums kirchlicher Dienste (ZekiD) ist der Abrechnungskreis 06 ab dem Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtet worden. Hierfür wird gemäß § 6 KRHhFVO ein Budget gebildet. Ein Budget bildet den finanziellen Rahmen eines Teilbereiches des Haushalts. Es wird als zusammengefasster Ansatz beschlossen.

Das Budget für den refinanzierten Bereich wird für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2023 auf 40 % der Zuweisung für den Kirchenkreis aus der verbleibenden Verteilmasse der jährlichen Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

Dieses Verhältnis der Höhe des Budgets zur Kirchensteuerzuweisung wird bis zum 31. Dezember 2023 festgeschrieben. Nach dem 01. Januar 2023 findet eine Evaluation des Budgets für die ersten drei Jahre statt. Zum 01. Januar 2024 kann dann eine Veränderung vorgenommen werden. Bei grundsätzlichen Änderungen der Finanzierungssysteme für die Kita-Finanzierung hat eine Anpassung des Budgets zu erfolgen.

Zur Finanzierung neuer Aufgaben bzw. Aufgabenfelder, die durch den Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenkreissynode dem ZeKiD zugeordnet werden (u.a. Kita-Trägerwechsel von Kirchengemeinden zum Kirchenkreis) wird das Budget um den Prozentsatz erhöht, der im Verhältnis des Budgets zu dem bisherigen kirchlichen Zuschuss für die übernommene Aufgabe steht. Eine Anhebung des Budgets für neue Kitas bzw. Kita-Gruppenerweiterung ist nicht vorgesehen.

Der / Die Budgetverantwortliche ist die Leitung des ZekiD. Dazu zählt auch, neben der Haushaltsverantwortung, die Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen. Eine Veränderung des Rücklagenbestandes von mehr als 30% gegenüber dem Stand vom 01. Januar 2020 ist gesondert im Jahresabschluss zu begründen. Es ist anzustreben, unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung, einen Mindestbestand der

Rücklagen von 60% bezogen auf den Durchschnitt der Kirchensteuerzuweisung (Budget) der letzten 3 Jahre vorzuhalten.

Ein laufendes Controlling soll die Einhaltung des Budgets während der Haushaltsperiode ermöglichen. Verantwortlich für das Controlling ist der Budgetverantwortliche. Hierzu bedient er/sie sich der Kirchenkreisverwaltung. Dem Finanzausschuss sind Quartalsberichte für den Abrechnungsbereich 06 einschließlich Arbeitsbereich Kindertagesstätten vorzulegen.

Der Stellenplan wird mit dem Haushalt vom Finanzausschuss beschlossen. (Vgl. Nr. 19 dieses Beschlusses). Wenn für die Planungszukunft noch nicht absehbar ist, ob weitere Stellen für das Haushaltsjahr benötigt werden, besteht für eine flexible Bewirtschaftung des Stellenplanes die Möglichkeit, zusätzliche Stellen einzustellen. Über die Anzahl dieser Stellen entscheidet der Finanzausschuss. Über die Besetzung dieser zusätzlichen Stellen entscheidet der/die Budgetverantwortliche. Weitere Stellenplanveränderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses möglich.

4.2 Die Ausgaben des Arbeitsbereiches Fachberatung in Kindertagesstätten (Kostenstelle 06228000) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01. August 2022 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

5. Gemeindeanteil

Für 2022 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

6. Darlehensaufnahme (extern) nach § 11 KRHhFVO

Externe Darlehen können zur Finanzierung von Investitionen sowie zum Haushaltsausgleich aufgenommen werden. Sie können in Höhe von insgesamt 1,0 Mio.€ aufgenommen werden. Zurzeit bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten nach § 3 KRHhFVO:

- Siehe Anlage im Haushaltsplan

7. Kassenkredite nach § 12 KRHhFVO

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

8. Innere Darlehensaufnahme (Selbstanleihe) nach § 13 KRHhFVO

Werden Finanzmittel zur Deckung von Passivposten für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe).

- Eine innere Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

9. Bürgschaften nach § 14 KRHhFVO

- Die Übernahme von Bürgschaften ist nicht vorgesehen.

10. Verpflichtungsermächtigungen nach § 15 KRHhFVO

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigung). Es ist vorgesehen, Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und / oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

JA

NEIN

- Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen

11. Ausgaben für Investitionen nach § 16 KRHhFVO

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant:

JA, siehe Investitions- und Finanzierungsplan

Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

12. Sperrvermerke nach § 19 KRHhFVO

Aus besonderen Gründen werden zunächst noch nicht realisierte Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, als gesperrt bezeichnet. Nachfolgende Maßnahmen (Angaben der Kontierung) sind von der Sperrung betroffen:

- Keine

13. Übertragbarkeit / Bewirtschaftung zweckgebundener Erträge nach § 24 KRHhFVO

Spenden, Kollekten, Erbschaften und vergleichbare Erträge, die von Dritten mit einer Zweckbindung versehen sind, dürfen nur für die Zweckbindung entsprechende Aufwendungen oder Investitionen verwendet werden. Soweit nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwand desselben Zwecks verwendet werden. Mindererträge sind durch Minderaufwendungen auszugleichen. Zum Jahresende nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel sind aufwandswirksam einem finanzgedeckten Sonderposten zuzuführen, soweit es sich nicht um Erträge handelt, denen Forderungen gegenüberstehen.

Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.

14. Über- und außerplanmäßige Maßnahmen nach § 25 KRHhFVO

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist. Die Deckung ist durch Inanspruchnahme von Rücklagen/Sonderposten im Rahmen des jeweiligen Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

Über- bzw. außerplanmäßige Maßnahmen bedürfen der Einwilligung:

(x) ab einer Überschreitung des Ergebnisses der einzelnen Kostenstelle in Höhe von:

- Euro 5.000€; jedoch nicht mehr als 20%

(x) durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss

Dieses gilt nicht für Maßnahmen im investiven Bereich. Hier ist ein Investitions- und Finanzierungsplan bzw. ein gesonderter Beschluss erforderlich.

15. Stundung, Niederschlagung, Erlass nach § 34 KKHhFVO

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat. (Geschäftsordnung Kirchenkreisrat vom 03. September 2015).

16. Feststellungsvermerke Kirchenkreis

Die Zeichnungsbefugnis für die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Maßnahme veranlasst und geprüft hat. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises.

17. Feststellungsvermerke - Kirchenkreisverwaltung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird nach § 32 KRHhFVO den für die Sachbearbeitung zuständigen Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung übertragen.

18. Anordnungsbefugnis Kirchenkreis

Nach § 29 Abs. 1 KRHhFVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Sie müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein. Kassenanordnungen sind von einem/einer Anordnungsberechtigten anzuordnen. Sie sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden.

Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an daraus resultierenden Zahlungen und Buchungen nicht beteiligt sein und soll keine Bankvollmacht erhalten. Anordnungsbefugte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie selbst oder Personen lauten, die mit ihnen bis zum 3. Grad verwandt, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden oder bis zum 2. Grad verschwägert sind. Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Anordnungsberechtigt nach § 30 KRHhFVO sind:

Anordnungsbefugt sind:	Einschränkungen	Unterschriftsprobe
Vorsitz Pröpstin A. Witt	ohne	
Stellvertr. Frau S. Wölffel	in Vertretung zu 1.	
Propst S. Block	in Vertretung zu 1. u.2	
Propst S. Block	in Vertretung ZeKiD	
Pastor L. Palme (ZeKiD)	AK 05/06/Kita-Werk	
Frau U. Sündermann	Kita-Werk	
Frau N. Lohr	Kita-Werk	
Frau S. Mißfeldt	Kita-Werk	

Der Kirchenkreisverwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02. Oktober 2014 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden. Für die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt.

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

19. Beauftragung

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.

Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 16 Absatz 1 HhFG den Haushaltsplan für den Teilhaushalt – refinanzierte Arbeitsbereiche ZeKiD (Budget) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen. (Vgl. Nr. 4 des Beschlusses)

Jahresabschluss

20. Haushaltsausgleich nach § 9 KRHhFVO

20.1 Abrechnungskreis 00

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 00 (Kirchenkreisverwaltung) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Rücklage der Kirchenkreisverwaltung zuzuführen.

20.2 Abrechnungskreis 01

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage auszugleichen.

Ein im Abrechnungskreis 01 (Gemeinschaftsanteil) entstandenes positives Ergebnis ist der zweckgebundenen Kirchensteuerausgleichrücklage zuzuführen.

20.3 Abrechnungskreis 03

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes positives Ergebnis ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichrücklage zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichrücklage auszugleichen.

20.4 Abrechnungskreis 05

Ein im Abrechnungskreis 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis oder negatives Ergebnis ist mit dem Abrechnungskreis 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.

20.5 Abrechnungskreis 06

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes positives Ergebnis ist der Budgetrücklage ZeKiD zuzuführen.

Ein im Abrechnungskreis 06 (refinanzierter Bereich ZeKiD) entstandenes negatives Ergebnis ist aus der Budgetrücklage ZeKiD auszugleichen.

20.6 Abrechnungskreis 10

Die entstandenen negativen Ergebnisse in den jeweiligen Kostenstellen im Abrechnungskreis 10 (Immobilien) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen je Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen. Ist dieser Ausgleich nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung durch den Kirchenkreis aus dem Abrechnungskreis 03. Entstandene positive Ergebnisse sind den jeweiligen objektbezogenen Rücklagen zuzuführen. Nicht erwirtschaftete Abschreibungsbeträge sind in den Kapitalgrundbestand zu buchen.

21. Deckungsfähigkeit

21.1 Abrechnungskreis 00

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 00 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.2 Abrechnungskreis 01

Die Erträge und Aufwendungen im Abrechnungskreis 01 sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.3 Abrechnungskreis 03

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 03 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.

21.4 Abrechnungskreis 05

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 05 sind in den jeweiligen Kostenstellen gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der Abschreibungen. Zweckgebundene Erträge, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Abrechnungskreises 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen

21.5 Abrechnungskreis 06

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 06 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

21.6 Abrechnungskreis 10

Die Erträge und Aufwendungen des Abrechnungskreises 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Erträge, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Erträge, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Ausgenommen von dieser Deckungsfähigkeit sind die Gebäude, die als Kindertagesstätten genutzt werden, sowie das Gebäude im Sophienblatt 60 in Kiel.

21.7 Ausschluss

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Nummern 21.1 bis 21.6 sind grundsätzlich ausgenommen: die Kontengruppen 61 bis einschl. 63 (Personalaufwendungen) und Aufwendungen, für die eine gesonderte Finanzierung beschlossen wurde. Für die Nummer 21.5 gilt dieser Ausschluss nicht.

22. Ausgabenwirksame Beschlüsse

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen ab einem Betrag von 50.000,- € jährlich verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

23. Finanzplanung (nach § 8 HhFG, § 3 KRHhFVO)

Die dem Haushaltplan beigefügte fünfjährige Finanzplanung wird beschlossen

24. Stellenplan (nach § 7 KRHhFVO)

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen. Weitere Stellen können in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Kirchenkreisrates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss eingerichtet werden. Siehe Ausnahme unter Nummer 4.1 dieses Beschlusses.

Im Stellenplan bedeutet nach § 7 Absatz 6 bzw. § 27 KRHhFVO:

kw = künftig wegfallend; ku = künftig umzuwandeln .

25. Veröffentlichung des Haushaltes nach § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude der Kirchenkreisverwaltung in Kiel, Sophienblatt 60, zur Einsichtnahme vom 28. November 22 bis 24. Dezember 22 öffentlich aus.

Datum, Unterschrift
(Siegel)

Einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

-Sitzungsleitung übernimmt Vizepräses Pastorin Simone Pottmann-

TOP 11 Gebührensatzung für Leistungen der Kirchenkreisverwaltung und der Mitarbeitervertretung

Für die Verwaltung bringt ihr Leiter Christoph Donner die Vorlage ein.

Ab dem 1. Januar 2023 ist für diverse Leistungen von Verwaltungen im Bereich des öffentlichen und auch des kirchlichen Dienstes Umsatzsteuern zu zahlen. Befreit davon sind voraussichtlich im kirchlichen Bereich die Leistungen, die als so genannte Pflichtleistungen im Katalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes enthalten sind. Bisher fehlen dort noch Aufgaben im Bereich der Friedhöfe und der Kindertagesstätten. Dies wird durch eine Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der Landessynode der Nordkirche nachgeholt.

Um die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zu vermeiden, bedarf es zusätzlich noch einer Gebührensatzung. Nach kurzer Beratung wird die Vorlage zur Abstimmung gestellt.

Beschluss

1. Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung und der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein.
2. Die endgültige Beschlussfassung der Kirchenkreissynode steht unter der Voraussetzung, dass die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland während ihrer November-Tagung die entsprechenden Änderungen im Kirchenkreisverwaltungsgesetz beschließen wird.

Mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen

TOP 12 Pfarrstellenangelegenheiten

TOP 12.1 Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

Pastor Martin Rühle, Synodaler aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling, bringt den Antrag für die Gemeinde ein und erläutert die Forderung der Kirchengemeinde. Der Antrag liegt den Synodalen schriftlich vor.

Ein Protokollauszug aus der Niederschrift der Tagung des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster vom 15. November 2022 liegt dem Präsidium vor. Die Kirchengemeinde unterstützt den Antrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling.

Der Vorsitzende des PEP-Ausschusses, Dr. Christian Kuhlmann, schlägt vor, zunächst abzuwarten bis die Kirchenleitung die Höhe der jeweils zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten durch Rechtsverordnung festsetzt. Das wird Anfang kommenden Jahres sein.

Nach einigen Wortbeiträgen wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag

Im Pfarrstellenentwicklungsplan des Kirchenkreises wird die Umsetzung der Soll-Zahlen 2030 der Pfarrregionen im Kirchenkreis um ein Jahr auf 2026 verschoben. Der PEP-Ausschuss wird zugleich aufgefordert, jährlich zu prüfen, ob die bestehenden Pfarrstelleneinsparungen gemindert oder weiter verschoben werden können.

*Mehrheitlich wird der **Antrag** bei 12 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen **abgelehnt**.*

TOP 12.2 Fortsetzung der Pfarrstellenplanung / Pfarrstellenrahmenplan

Der Vorsitzende, Dr. Christian Kuhlmann, bringt die Vorlage für den PEP-Ausschuss ein. Die Aussetzung der Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis und die Verfahrensregeln für die Besetzung vakanter Pfarrstellen u.a. auf der Grundlage des Pfarrstellenrahmenplans laufen nach dem Beschluss der Kirchenkreissynode vom 27. März 2021 (TOP 10) zum Ende dieses Jahres aus. Deshalb muss es für die Pfarrstellenplanung eine weitergehende Entscheidung auf dieser November-Synode geben. Der Beschluss vom 27. März 2022 sah diese als (endgültigen) Pfarrstellenplan vor, d.h. als Pfarrstellenplanung, die den Umfang festlegt, in dem die einzelnen Gemeinden bzw. Pfarrsprengel unter Beachtung der Rechtslage in der Nordkirche einen Anspruch auf Besetzung von vakanten Pfarrstellen haben. Ein solcher kann

in diesem Jahr aus verschiedenen Gründen jedoch noch nicht beschlossen werden, weshalb die gegenwärtige Beschlusslage bis zur Novembersynode des kommenden Jahres nahezu unverändert bestehen bleiben sollte.

Auf der Grundlage einer eingehenden Beratung schlägt Dr. Christian Kuhlmann folgende Änderungen im Beschlusstext sowie zur Anlage 2 der Beschlussvorlage vor, die eingearbeitet werden. Im Folgenden sind dies:

Änderung des Beschlusstextes zur lfd. Nr. 3

Im 1. Satz werden die letzten Worte „enthalten ist“ ersetzt durch die Worte „wünschenswert ist“.

Änderung in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Im 1. Satz der lfd. Nr. 1 werden die letzten Worte „wiederbesetzt werden“ ersetzt durch die Worte „zur Wiederbesetzung freigegeben werden“.

Gleichwohl folgen drei Änderungsanträge, die schriftlich eingereicht werden.

1. Michael Ohm stellt folgenden Antrag.

In der lfd. Nr. 3 des Beschlussvorschlages ist der Halbsatz nach dem Komma „in dem die Umwandlung möglichst vieler Gemeindepfarrstellen hin zu Pfarrstellen von Pfarrsprengeln wünschenswert ist“ zu streichen.

Der Antrag wird von 14 Synodalen unterstützt, vorgelesen und zur Abstimmung gestellt.

Der **Antrag** wird bei 34 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen **angenommen**.

2. Der **Antrag** von Jan-Nikolas Sonntag, im Halbsatz nach dem Komma im ersten Satzes der lfd. Nr. 3 des Beschlussvorschlages die Worte „möglichst vieler“ zu streichen und das Wort „ist“ zu ersetzen durch die Worte „enthalten sein kann“ wird aufgrund des angenommenen Antrages von Michael Ohm gegenstandslos.

3. Dr. Hans-Lesko Torff stellt folgenden Antrag.

a. Der erste Satz unter der lfd. Nr. 1 der Anlage 2 ist vollständig zu ersetzen durch folgenden Satz „Es ist wünschenswert, die Pfarrstellen einer Gemeinde im Einvernehmen aller Kirchengemeinden der Pfarr-Region wieder zu besetzen“

und

b. Unter der lfd. Nr. 1.1 der Anlage 2 ist der erste Satz bis zum Doppelpunkt zu ersetzen durch „Es ist von der Pfarr-Region ein Pfarrstellenkonzept festzulegen, welches folgende Punkte enthält:“

Der Antrag wird von 11 Synodalen unterstützt, vorgelesen und zur Abstimmung gestellt.

Der **Antrag** wird *bei 19 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen* **abgelehnt**.

Abschließend wird der Beschlussvorschlag mit den Änderungen zur Abstimmung gestellt.

Beschluss

1. Die Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises bleibt bis zum 31. Dezember 2023 ausgesetzt. Damit gelten alle Pfarrstellen gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 2. Alt. Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz (PfStVertrG) weiterhin als ruhend.
2. Bei einem eventuellen Bedarf für eine Entscheidung in der Pfarr-Region 1 in diesem Zeitraum wird der bisherige Pfarrstellenrahmenplan mit den bestehenden Kriterien um die Kirchengemeinden Altenholz und Schilksee-Strande erweitert.
3. In der November-Synode 2023 soll mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 ein Pfarrstellenplan beschlossen werden. Für die Bildung von Pfarrsprengeln sind die Grenzen der Pfarr-Regionen bindend. In einer Region kann es zur Bildung von zwei oder mehr Pfarrsprengeln kommen.
4. Bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt die Freigabe für die Besetzung von Pfarrstellen innerhalb des Kirchenkreises durch den Kirchenkreisrat nach jeweiliger Anhörung des PEP-Ausschusses.
5. Als Maßstab der Entscheidungen des Kirchenkreisrates dienen
 - a. der Pfarrstellenrahmenplan mit der Zielzahl 74,1 Vollbeschäftigteneinheiten, davon 61,53 Gemeindepfarrstellen und 12,57 Kirchenkreispfarrstellen (Anlage 1) und
 - b. der Kriterienkatalog für die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Pfarrsprengel (Anlage 2).Sollte eine Entscheidung nach Ziffer 2 notwendig werden, ändern sich diese Zahlen wie folgt:
 - c. Als Maßstab der Entscheidungen des Kirchenkreisrates dienen der Pfarrstellenrahmenplan mit der Zielzahl 76,24 Vollbeschäftigteneinheiten, davon 63,68 Gemeindepfarrstellen und 12,56 Kirchenkreispfarrstellen.

Eine Anpassung dieser Zahlen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der neuen Planzahlen von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (voraussichtlich im ersten Quartal 2023) durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode.

6. Die Kirchenkreispfarrstellen schmelzen entsprechend der Anzahl der Gemeindepfarrstellen ab. Beide Pfarrstellen-Gruppen stehen zueinander in einem annähernd gleichen prozentualen Zahlenverhältnis.

Mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen

Anlage 2 zu TOP 12.2 (mit der oben beschlossenen Änderung)

Kriterienkatalog für die Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Pfarrsprengel

1. Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden in den Pfarr-Regionen Die Pfarrstelle einer Kirchengemeinde kann nur im Einvernehmen aller Kirchengemeinden der Pfarr-Region zur Wiederbesetzung freigegeben werden.

1.1. Dieses Einvernehmen muss ein Pfarrstellenkonzept enthalten, welches folgende Punkte beinhaltet:

- a. Dienstsitz der Pfarrstellen,
- b. Dienstverteilungsplan,
- c. Pfarrstellenumfänge.

1.2. Dabei sind zu berücksichtigen,

- a. dass durch die Besetzung die zugehörige Pfarr-Region ihr gemeinsames Planziel 2030 nicht verfehlt,
- b. unter Berücksichtigung der bis 2030 prognostizierten ruhestandsbedingten Vakanz in der Pfarr-Region,
- c. bei Annahme, dass alle Pfarrstellen in der Pfarr-Region, die nicht ruhestandsbedingt vakant werden, im bisherigen Umfang besetzt bleiben und
- d. unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Dienstumfang im Kirchenkreis nach § 4 PersPFG.

1.3. Das Pfarrstellenkonzept in der Pfarr-Region soll im Einvernehmen

- aller zur Pfarr-Region gehörenden Kirchengemeinden und
- mit der zuständigen Pröpstin, bzw. mit dem zuständigen Propst erstellt werden.

1.4. Gelingt es in der Pfarr-Region nicht, zu einem einvernehmlichen Vorschlag für die Freigabe im Rahmen eines Pfarrstellenkonzepts zu kommen, kann der Kirchenkreisrat im Benehmen mit dem PEP-Ausschuss nach eigenem Ermessen entscheiden.

TOP 12.3 Pfarrstellenänderungen

TOP 12.3.1 Einrichtung einer Kirchenkreispfarrstelle in der Nordkanalregion

Pröpstin Witt bringt die Vorlage ein.

Im Zuge der Änderung der Kirchenkreisgrenzen werden ab dem 1. Januar 2023 die beiden genannten Kirchengemeinden Teil des Kirchenkreises Altholstein werden. Deshalb sind die bisher im Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde enthaltenen Pfarrstellen für diese beiden Kirchengemeinden neu im Kirchenkreis Altholstein einzurichten.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt, die folgenden Pfarrstellen neu zu errichten:

- 1. und 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenholz mit einem Stellenumfang von jeweils 100% sowie
- 1. und 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schilksee-Strande mit einem Stellenumfang von jeweils 50%.

Einstimmig beschlossen

TOP 12.3.2 Einrichtung einer Kirchenkreispfarrstelle / Citykirchenarbeit

Die Vorsitzende des Kirchenkreisrats, Pröpstin Almut Witt, bringt die Vorlage ein.

Diese Vorlage stellt den Versuch dar, einen Start für die Umstrukturierung der Citykirchenarbeit mit der Einrichtung einer Kirchenkreispfarrstelle für diese Aufgabe zu machen. Die inhaltliche Idee ist, die City-Kirche, die bisher Teil der St. Nikolaigemeinde in Kiel ist, von der Parochie zu lösen. Die City-Kirche an St. Nikolai soll sich den besonderen Aufgaben zuwenden, die diese historische Kirche mitten in der Landeshauptstadt Kiel mit sich bringt und dem, was von ihr erwartet werden und dem wir gerne entsprechen möchten. Die Kirche mitten in der Stadt ist ein Aushängeschild für unsere Kirche. Dafür soll nunmehr zunächst eine Kirchenkreispfarrstelle eingerichtet werden (100 %). Diese Pfarrstelle ist bereits in den Planungen der Kirchenkreispfarrstellen unter der Perspektive 2030 vom PEP-Ausschuss mitberechnet worden. Somit findet die Einrichtung der Pfarrstelle sowohl vom PEP-Ausschuss als auch vom Kirchenkreisrat die Zustimmung. Über die weiteren Punkte im Zusammenhang mit dieser Umstrukturierung wird dann der Kirchenkreisrat im I. Quartal 2023 beraten.

Pastorin Maren Schmidt, Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, unterstützt den Beschlussvorschlag.

Nach intensiver Beratung stellt Pastor Christian Sievers, Vorsitzender des Finanzausschusses, folgenden **Antrag**:

Es wird beantragt, die Entscheidung über die Errichtung dieser Pfarrstelle auf die Frühjahrssynode 2023 zu verschieben.

Der **Antrag** findet nur 9 Unterstützer und wird gem. §18 der Geschäftsordnung **nicht zur Abstimmung gestellt.**

Beschluss

Die Kirchenkreissynode beschließt für die Citykirchenarbeit an St. Nikolai in Kiel die Errichtung einer Kirchenkreispfarrstelle im Umfang von 100% mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023.

Mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

-Präses Michael Rapp übernimmt die Sitzungsleitung-

TOP 13 Wahlbeschluss für die Kirchenkreissynode

Ralf Stolte, Stabsstelle Recht, und Stefan Rohwer, Wahlbeauftragter des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, bringen die Vorlage ein.

Vor jeder Wahl legt die Kirchenkreissynode die Anzahl ihrer Mitglieder für die Wahlperiode neu fest. Dies hat spätestens sechs Monate vor dem Wahlzeitraum zu erfolgen. Nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung muss sich die Anzahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb eines Korridors von vierundvierzig und einhundertvierundfünfzig bewegen. Dabei muss es sich immer um ein Vielfaches von elf handeln. Gleichzeitig hat die Kirchenkreissynode darüber zu entscheiden, ob sie Gründe hat, ihren Kirchenkreis ausnahmsweise in Wahlkreise einzuteilen. Die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter sind als Wahlausschuss schon für die bisherigen Nachwahlen aktiv und könnten bestätigt werden als Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen in die neue Kirchenkreissynode. Die vorgeschlagene Anzahl ist nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend.

Beschluss

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein beschließt:

1. Die künftige Kirchenkreissynode nach den Kirchenwahlen 2022 / 23 besteht aus 88 Mitgliedern.
2. Es gibt 2 Wahlkreise mit Aufteilung der Kirchengemeinden entsprechend der beiden Propsteien.
3. Es wird ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören an:

- Stephan Rohwer (Wahlbeauftragter)
- Andreas Köpp (stellvertretender Wahlbeauftragter)
- Mariano Córdova (Mitglied des Kirchenkreisrates)

Es werden zwei Stellvertretungen gewählt:

- Ralf Stolte (Stabsstelle Recht)
- Volker Brüchmann (Mitglied des Kirchenkreisrates)

Mehrheitlich bei 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen

TOP 14 Berichte

TOP 14.1 Bericht der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates

Pröpstin Almut Witt berichtet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und ist Anlage dieser Niederschrift.

TOP 14.2 Bericht von der September- und November-Tagung der Landessynode 2022

Vizepräsident Falk Stadelmann berichtet.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen und sind Anlagen dieser Niederschrift.

TOP 14.3 Bericht zur Kirchengemeinderatswahl

Stephan Rohwer, Wahlbeauftragter des Kirchenkrieses, berichtet

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und ist Anlage der Niederschrift beigefügt.

TOP 14.4. Bericht Vorbereitungsausschuss Themensynode

Der Vorsitzende des Ausschusses, Vizepräses Falk Stadelmann, berichtet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und ist Anlage dieser Niederschrift.

TOP 15 Ankündigungen und Hinweise

Präses Michael Rapp teilt die Sitzungstermine für das kommende Jahr mit.

- Samstag, 11. März 2023
- Mittwoch, 12. Juli 2023 als Termin für die Themensynode
- Freitag, 17. November 2023 für die Haushaltssynode, die auch möglicherweise die letzte Tagung in dieser Legislaturperiode sein wird.

TOP 16 Segen

Propst Stefan Block dankt dem Präsidium für die Leitung der Tagung und verabschiedet die Teilnehmenden mit einem Segen.

Die Sitzung wird um 17.50 Uhr beendet.

gez.

Michael Rapp (Präses)

gez.

Silke Hammerich (Protokollführerin)

gez.

Andreas Köpp (Protokollführer)